



Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
Zl. 13440.0060/2 -L1.3/2012	Res-GSt	Mag Zimmermann	DW 2429 DW 2150	13.09.2012

Initiativanträge 2031/A und 2032/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird  
(Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung oder Entfall des Art. 144 B-VG)

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu den beiden in Betreff genannten Anträgen wie folgt  
Stellung:

#### **Zur Gesetzesbeschwerde (Art 139 und 140 B-VG):**

Die im Entwurf vorgesehene Gesetzesbeschwerde eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit,  
verfassungswidrige Normen aus dem Rechtsbestand zu entfernen. Die  
Gesetzesbeschwerde trägt damit jedenfalls zur Hebung der Rechtssicherheit bei. Die  
Bundesarbeitskammer begrüßt jede gesetzgeberische Maßnahme, welche den  
Rechtsschutz verbessert und die Rechtssicherheit stärkt. Die Gesetzesbeschwerde stellt  
einen Rechtsbehelf dar, der den Rechtssuchenden zusätzlichen Rechtsschutz bietet.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Gesetzesbeschwerde durch den  
Verfassungsgesetzgeber entsteht jedoch eine Fülle von Problemen bzw offenen Fragen, die  
gleichzeitig mit der verfassungsgesetzlichen Regelung diskutiert werden müssen.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass jede letztinstanzliche Entscheidung eines Gerichts zum Anlass für eine Gesetzesbeschwerde genommen werden kann. Hier würde durch eine Verfassungsbestimmung ein Anreiz geboten, jede nicht bekämpfbare bzw nur mit der Endentscheidung bekämpfbare Entscheidungen der Gerichte gesondert zu bekämpfen. Auch wenn dadurch das Verfahren nicht unterbrochen ist, ergeben sich rein praktisch jedenfalls unzählige Möglichkeiten ein Verfahren zu verzögern. Nach dem vorliegenden Entwurf hätte der einfache Gesetzgeber keine Möglichkeit, Entscheidungen auszunehmen.

Im Entwurf ist weiters vorgesehen, dass die Aufhebung einer Norm durch den VfGH im Zivil- und Strafverfahren einen Wiederaufnahmegrund darstellen soll. Dabei wird offenbar übersehen, dass nach derzeit bestehender Rechtslage in verschiedenen Fällen die Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen ist. Wird nun verfassungsgesetzlich die Wiederaufnahme angeordnet, stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes und die Frage der Rückabwicklung bzw des Schadenersatzes.

Die Bundesarbeitskammer vertritt die Ansicht, dass zur Beurteilung der Maßnahme nicht nur die verfassungsgesetzliche Grundlage vorliegen muss, sondern auch alle damit im Zusammenhang notwendigen Änderungen von einfachen Gesetzen. Liegt ein Gesamtpaket vor, können auch die Auswirkungen abgeschätzt werden, wohingegen jetzt überwiegend Vermutungen anzustellen sind. Im Übrigen scheint eine ausführliche Diskussion der Materie und eine weitgehende Akzeptanz unter den Höchstgerichten äußerst wünschenswert.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Rechtsschutzes wie auch im Sinne der Prozessökonomie bietet sich an, zusätzlich zu den bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten schon den Gerichten erster Instanz – diese haben auch das Recht der Vorlage an den Europäischen Gerichtshof - das Recht auf Beantragung eines Gesetzesprüfungsverfahrens einzuräumen. Bestehen ernsthafte Bedenken bezüglich der Verfassungswidrigkeit einer Norm, so könnte auf diesem Weg die Bereinigung des Rechtsbestandes bereits frühzeitig ohne Führung eines Verfahrens durch alle Instanzen eingeleitet werden.

#### **Zum Entfall des Art 144 B-VG:**

Die Bundesarbeitskammer spricht sich gegen den Entfall des Artikels 144 B-VG aus. Die Möglichkeit, die Verfassungswidrigkeit eines Verwaltungsaktes beim VfGH direkt relevieren zu können, ist ein ganz zentrales Element des österreichischen Rechtsschutzsystems. Die Erläuterungen zum Initiativantrag sind auch in diesem Punkt nur sehr cursorisch und beantworten insbesondere nicht die Kernfrage, warum Artikel 144 B-VG überhaupt entfallen sollte. Es stellt sich die Frage, warum dieses Vorhaben nicht im Zuge der eben verabschiedeten Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle vorgeschlagen und diskutiert wurde. Wenn nun im Zuge des Initiativantrags zur Gesetzesbeschwerde en passant ein derart schwerwiegender Eingriff in das in diesem Punkt bestens bewährte Rechtsschutzsystem erfolgen soll, so wird dies von der Bundesarbeitskammer ganz entschieden abgelehnt.

Sinnvoll scheint es, die ab 2014 gewonnenen Erfahrungen mit der dann wirksam gewordenen neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu evaluieren und allenfalls entstandene Probleme zu lösen, dies aber immer unter dem Gesichtspunkt einer Beseitigung von Rechtsschutzdefiziten einerseits und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Höchstgerichte andererseits.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Herbert Tumpel  
Präsident

F.d.R.d.A.

Hans Trenner  
iV des Direktors

F.d.R.d.A.